

**Satzung der Stadt Wegberg
über die Erhaltung baulicher Anlagen
vom 04.09.1979
geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2001¹**

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 04.09.1979 aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.1979 (GV NW S. 408) und des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. S. 2256), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtteil Beeck, Kirchplatz. Er wird begrenzt durch Holtumer Straße, Prämienstraße und Straße An Haus Beeck. Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Eigenart des gesamten historisch gewachsenen Ortsbildes maßgeblich prägen.
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Kirchplatzes. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; das gilt nicht für innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht berühren.

¹

Änderungssatzung vom 07.12.2001 (Ratsbeschluß 13.11.2001 / Inkrafttreten 01.01.2002)

- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie
- a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder
 - b) von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4² Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Absatz 1 Ziffer 4 Bundesbaugesetz handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Absatz 2 Bundesbaugesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügung vom 15.01.1980, Az.: 35.2.61 - 5801 - 2015.80, die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhaltung baulicher Anlagen vom 04.09.1979 genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung:

Gemäß § 39 h Absatz 1 des Bundesbaugesetz genehmige ich die vom Rat der Stadt Wegberg am 04.09.1979 beschlossene Satzung über die Erhaltung von baulichen Anlagen in Beeck.

Im Auftrag:
gez. Freitag

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Reg.-Angestellte

² Neugefasst durch Satzung vom 04.09.1979 / geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 07.12.2001